

gestiegen sind, — unberücksichtigt dessen, was heute gegen früher dazu gehört, die Leser einigermaßen zu befriedigen.

Hier haben Sie die Erklärung, warum der Bücherabsatz an die Leihanstalten, trotz deren massenhafter Vermehrung, eher zurückgegangen als fortgeschritten ist. Der Leihbibliothekar muß sich einschränken und kann es allein bei seinen Nachschaffungen; obwohl er dadurch in weiterer Folge seine Existenz selbst untergräbt und jene Zustände im Verlagsbuchhandel erzeugt, die vor uns liegen.

Nun ließe sich allerdings sagen, der Leihbibliothekar habe es ja ebenso in der Hand, seine Gebühr auf den dreifachen Preis zu steigern, wie andere Geschäftsleute ihre Waare, und das erscheint richtig; thatsächlich jedoch steht die Sache anders. Der Leihbibliothekar ist dazu nicht in der Lage; es hindert ihn daran die Furcht vor der Concurrenz. Dagegen könnte man einwenden: wenn die Concurrenz bei den Preisen bestehen kann, so müsse die Leihgebühr doch den gestellten Anforderungen auch entsprechen. Das trifft jedoch wieder nicht zu. Unser Geschäft wird in den meisten Fällen als Nebengeschäft oder auch von Unberufenen betrieben, die für den Betrieb keine Vorbildung, keine Erfahrung besitzen. Eine allgemeine Preiserhöhung der Leihgebühren ist aus allen diesen Gründen ohne zwingende Ursache keine Möglichkeit, obwohl einzelne Geschäfte durch eine durchgeführte Preiserhöhung den Beweis geliefert haben, daß die Furcht vor der Concurrenz eine übertriebene genannt werden kann. Diese Furcht herrscht jedoch allgemein und ist auf dem Wege der Ueberredung weder zu beseitigen, noch ein einmüthiges Vorgehen zu erzielen.

Nachdem also auf eine allgemeine Preiserhöhung der Leihgebühren nicht zu rechnen ist, — eine theilweise, wie ich und einige Andere sie mit Erfolg durchgeführt haben, (wodurch wir in den Stand gesetzt worden sind, bei Nachschaffungen bis zu Hunderten von Exemplaren eines Werkes gehen zu können), in dessen für die Production und Besserung unserer Zustände wenig ins Gewicht fallen kann, — so erübrigt dazu nur, wie ich wiederholt habe durchblicken lassen, der Zwang.

Kein besseres Zwangsmittel aber ließe sich denken, als Ihr durchaus berechtigter Anspruch auf einen Theil des durch Ihr Eigenthum gewonnenen Einkommens.

Durch Abgabe dieses Theiles gewänne nicht nur unser Stand an Ansehen, auch das ängstlichste Leihbibliothekarsgemüth würde einen Preisausschlag der Leihgebühr vertreten können. Außerdem wäre hier dem Leihbibliothekar Gelegenheit geboten, das jahrzehntelang Versäumte nachzuholen, sich lebens- und leistungsfähig zu stellen. Das Publicum kann sich anständigere Weise einer auf diese Art inscenirten Preiserhöhung nicht widersetzen.

Wie Sie sehen, bin ich nun auf dem Punkte angelangt, wo unser Interesse zusammenfällt, von wo aus beiden Theilen, dem Schriftsteller und dem Leihbibliothekar, ein gemeinsames Handeln möglich sein wird.

Es ist allerdings noch eine Schwierigkeit, und wie es den Anschein hat, keine geringe, zu beheben. Diese besteht in der Form Ihres Anspruches. Alle bisher gehörten Vorschläge gingen darauf hinaus, daß Sie für das jeweilige Werk eines Autors eine besondere Entschädigung von uns verlangen. Hierauf jedoch können wir uns nie einlassen. Was immer für Mittel und Wege Sie dazu ersinnen, wir werden sie stets ablehnen müssen oder zu umgehen wissen. Vergessen Sie nicht, daß die Einnahme einer Theatervorstellung allein durch das betreffende Stück erzielt worden ist, daß deshalb die Verrechnung weder eine complicirte noch mühevollere ist; während der Antheil, der von unserer

Einnahme auf ein besonderes Werk entfällt, gar nicht festzustellen ist, selbst nicht mit Aufopferung unserer ganzen Arbeitskraft.

Wollten Sie nach der vorgeschlagenen Reform des Herrn Ernst Wichert uns Ihre Werke zu erhöhtem Preise anbieten, — wir werden die Wege finden, um sie uns nach wie vor zum selben Preise zu verschaffen. Sollen unsere Exemplare den bezahlten Stempel tragen, — wie wollen Sie das controliren? Und wenn Sie den dazu nöthigen riesigen Apparat aufstellen, dann würden andere Verleger, auf diese Thorheit hin, uns genügendes Material ohne Stempel anbieten. Der Nichtbesitz der gestempelten Werke würde uns den Geschäftsbetrieb nicht sehr erschweren.

Wollten Sie den Rathschlägen des Hrn. Buchhändlers Quaas folgen, der sich auch in der Täuschung befindet, daß die Existenz der Leihbibliotheken das Publicum vom Bücherkaufen abhält, wollten Sie ihm folgen und uns die Benutzung Ihrer Werke durch eine auf der Rückseite des Titelblattes befindliche Clausel verwehren, welche Clausel ad 1 besagt: Die gewerbliche Verleihung dieses Buches ist unbedingt untersagt, so würde es sich vorerst fragen, ob Sie auch nur einen Verleger finden, der sich dieser Bedingung anschließen würde. Denn es hat etwas unheimlich Beruhigendes für den Verleger, selbst bei einem Werke eines Autors ersten Ranges, zu wissen, daß tausend Exemplare desselben sofort baar oder fest abgehen; besonders, da der erfahrene Verleger weiß, daß diese tausend an Leihanstalten abgesetzten Exemplare, im Falle das Buch innern Werth besitzt, ihm vom Publicum mehr Käufer zuführen als nehmen.

Bei einer allgemeinen Durchführung jedoch, woran aber selbst Hr. Quaas nicht denkt, würde ein neu auftretender talentvoller Autor, nicht wie Hr. Ebers bei seiner Königstochter, sieben Jahre auf seinen Ruhm zu warten haben, er würde ihn möglicherweise gar nicht erleben.

Der Clausel ad 2, welche eine Vereinbarung zwischen Autor, Verleger und Leihbibliothekar verlangt, würden wir uns nicht fügen; sie könnte doch, nach der Absicht des Herrn Quaas, nur bei Werken von minderm Werth oder den Werken unbekannter Autoren beliebt werden. Wir haben ja die vielfache Erfahrung, daß wir uns auch ohne solche behelfen können. Sehen Sie die Kataloge der besseren Leihanstalten durch und Sie werden finden, daß nur der kleinere Theil der jährlich erscheinenden Novitäten von uns berücksichtigt wird, weil uns die Mittel für alle fehlen. Die von uns nicht berücksichtigten Werke haben deshalb beim Publicum nicht mehr Käufer gefunden, sondern weniger; sie sind in ihrer Mehrzahl unbekannt geblieben.

Es bleibt noch der Vorschlag des Hrn. Welten zu erwähnen, der Spielhagen den Rath erteilt, uns seinen nächsten Roman für das erste Jahr zu verbieten. Hr. Spielhagen, ebenso die Herren Verleger, denen Hr. Welten glaubt Rathschläge geben zu müssen, obwohl ihm jede Kenntniß der Verhältnisse abgeht, haben Geschäftserfahrung genug, um beurtheilen zu können, was in ihrem wahren Interesse liegt.

Wollte jedoch Hr. Spielhagen diesem Rathe folgen, so würde er damit einen Schlag ins Wasser thun; — wie wollte Hr. Spielhagen seinem Verbote gesetzliche Autorität verschaffen?

Um Mißverständnissen zu begegnen, sei hier ausdrücklich erklärt, daß der Leihbibliothekar bei seinem Betriebe vollkommen auf gesetzlichem Boden steht, daß daher von einer Rechtsverletzung nur im moralischen Sinne die Rede sein kann. Die Erkenntniß einer Rechtsverletzung vom Rechtsbewußtsein und die Aussprache derselben muß immer einer Abhilfe vorangehen.

Was, meiner Meinung nach, die Möglichkeit der Durchführung allein in sich trägt, das ist die Zahlung einer jährlich wiederkehrenden Pauschalsumme an den Schriftstellerverband.